

Beschlussvorlage

Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach

Jugendhilfeausschuss 14.09.2022

- Überarbeitung der Richtlinien vom 08.05.2014 zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach
- Anlass: geänderte gesetzliche Grundlage → §13a SGB VIII
- Weitere Änderungen:
 - Rahmenbedingungen an aktuelle Standards angepasst
 - Ressourcenbedingte Anpassung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kooperationsvereinbarung zwischen Trägern der Schulsozialarbeit und der Schule mit schulstandortspezifischen Zielen
 - Überprüfung der schulstandortspezifischen Zielen im Rahmen des Tätigkeitsberichts
 - Fachliche Weiterentwicklung durch einen gemeinsamen Fachtag (trägerübergreifend)



■ Trägerschaft Schulsozialarbeit im Rahmen des SGB VIII:

- Die Schulsozialarbeit, als Leistung des SGB VIII, ist an den Subsidiaritätsgrundsatz §4 Abs. 2 SGB VIII gebunden.
- Primär sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger der Schulsozialarbeit.
- Können Träger der freien Jugendhilfe an den betroffenen Schulen kein geeignetes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot mittels einer wirtschaftlichen Mittelverwendung unterbreiten, ist es Schulträgern selbst möglich, als Leistungserbringer aufzutreten.

■ Schulsozialarbeit als freiwilliges Angebot des Schulträgers (außerhalb des SGB VIII, aber unter Beachtung dessen fachlichen Grundsätzen)

- Kein Anspruch auf Förderung nach §74 Abs.1 SGB VIII



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

